

Eckpunkte für eine künftige Zusammenarbeit der sächsischen Universitäten und sächsi- schen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) im Bereich der Kooptation für Promotionsverfahren:

Präambel

Die in der Landesrektorenkonferenz Sachsen (LRK) organisierten Hochschulen (§1 (1) SächsHSFG) sind sich darüber einig, dass die Möglichkeiten zur Beteiligung an Promotionsverfahren bzw. zur Promotion für Professorinnen und Professoren sowie Absolventinnen und Absolventen der sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) entsprechend der Vereinbarung der die Regierung bildenden Koalition in der 7. Legislaturperiode in Sachsen bei Gewährleistung der Qualität sowie der Standards guter wissenschaftlicher Praxis an Universitäten erweitert und gestärkt werden sollen. Hierzu sollen qualifizierte Professorinnen und Professoren der HAW durch **Kooptation für Promotionsverfahren** Mitglieder mit auf das Promotionsverfahren bezogenen mitgliedschaftlichen Rechten von Universitätsfakultäten werden und als solche selbst Anträge zu Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät einbringen können. Das bereits bestehende Verfahren der kooperativen Promotionen bleibt hiervon unbenommen.

Die LRK Sachsen beschließt daher was folgt:

1. Professorinnen und Professoren einer sächsischen HAW können jeweils an einer Fakultät einer Universität mit ausschließlich auf die Promotion beschränkte Rechte kooptiert werden, wenn sie auf Grund wissenschaftlicher Leistungen in der Forschung einer Universitätsprofessur vergleichbar sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie aktive Forschungstätigkeit nachweisen. Dies erfolgt durch den Nachweis referierter Publikationen in anerkannten nationalen und internationalen Journalen sowie über den Nachweis eingeworbener Forschungsdrittmittel. Über die Einzelheiten des Kriterienkatalogs entscheidet die LRK im Benehmen mit dem SMWK bis Ende des Jahres 2022. Über die Kooptation entscheidet die jeweilige Fakultät der Universität, an die der Antrag, der einer Zustimmung durch die Hochschulleitung der für die Professur zuständigen HAW bedarf, gerichtet ist. Der Antrag kann gleichzeitig oder zeitlich versetzt an mehreren Fakultäten der Universitäten gestellt werden. Bei Ablehnung durch eine Fakultät und/oder Meinungsverschiedenheiten über das Kooptationsverfahren vermittelt eine paritätisch besetzte Kommission bestehend aus Professorinnen/Professoren der Universitäten und HAW, die an der LRK dauerhaft angesiedelt ist, auf Antrag des/der Antragsteller/in. Den Vorsitz dieser Kommission führt der/die Vorsitzende der LRK. Das SMWK ist mit einer Person beratend vertreten. Der Vorsitz entscheidet bei Stimmengleichheit. Diese Stellungnahme der Kommission wird der Fakultät zu erneuter Beschlussfassung durch die Fakultät übermittelt.
2. Das Hochschuldidaktische Zentrum Sachsen (HDS) wird gebeten, für Professorinnen und Professoren der staatlichen Universitäten und HAW Kurse anzubieten, die insbesondere die Promotionsbetreuung im Fokus haben, soweit dies nicht bereits an Einrichtungen der Hochschulen geschieht.
3. Mit der Kooptation für Promotionsverfahren an einer Fakultät können Professorinnen und Professoren einer HAW selbst Anträge zu Promotionsverfahren nach der

Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät einbringen und werden berechtigt, als Gutachterinnen und Gutachter bzw. Betreuerinnen und Betreuer einer Promotion, die an der Fakultät durchgeführt wird, gemäß § 40 Abs. 6 S. 6 SächsHSFG zu wirken.

4. Die LRK betont den Grundsatz nach § 40 Abs. 2 S. 2 SächsHSFG, dass bei der Zulassung zur Promotion Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln sind und dies spezielle, lediglich für HAW-Absolventinnen und Absolventen geltende zusätzliche Leistungsnachweise als Voraussetzung zur Aufnahme in das Promotionsverfahren ausschließt.
5. Die Promovierenden, die von HAW-Professoren/Professorinnen betreut werden, sind in geeigneter Form in den Wissenschaftsbetrieb und die Forschungsnetzwerke der jeweiligen Universität und HAW einzubinden.
6. In den Promotionskommissionen der Universitäten ist bei Befassung mit einer durch eine(n) HAW-Professor/Professorin betreuten Promotion gleichberechtigt mindestens jeweils ein/e kooptierte(r) HAW-Professorin oder Professor vertreten. Die Ausübung des Promotionsrechts liegt auch bei diesen Promotionen bei den Universitäten. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Universitäten/Fakultäten.
7. Sofern und soweit nach den jeweiligen Promotionsordnungen Betreuerinnen oder Betreuer auch Gutachterinnen oder Gutachter sind, sind die betreuenden Professorinnen oder Professoren der HAW und Universitäten gleichberechtigt.
8. Die jeweils an der Promotion beteiligte HAW ist auf der Promotionsurkunde als Institution präsent. Sie beteiligt sich in angemessener Weise an den durch die Promotion verursachten Kosten der jeweiligen Universität. Die Zitationsfähigkeit und wissenschaftliche Verwertbarkeit der Veröffentlichungen im Rahmen der Promotion wird beiden Hochschulen gleichermaßen zugerechnet. Falls im Zuge der Promotionen Erfindungen oder IP-Aspekte relevant werden, sollten die Interessen aller am Prozess Beteiligten gewahrt werden und in separaten Vereinbarungen geregelt werden.
9. Im akademischen Grad „Doktor“ wird keine Differenzierung nach der akademischen Herkunft der Promovierenden vorgenommen.
10. Zur Etablierung des vorgenannten Verfahrens sind wenige gesetzliche Änderungen hinsichtlich der Kooptationsmöglichkeit erforderlich. Hierzu wird der nachfolgende Text zu einem neuen § 87 a (Kooptation) SächsHSFG an das SMWK als Vorschlag übermittelt.

§ 87 a Kooptation

1. Besonders qualifizierte Professoren¹, die an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Sachsen nach § 60 SächsHSFG ordentlich berufen sind und den Berufungsvoraussetzungen gemäß § 58 Abs. 1 bis 3 SächsHSFG entsprechen, sollen auf Antrag und mit Zustimmung ihrer Hochschule an Fakultäten der Universitäten zum Zweck der Wahrnehmung von

¹ Das SächsHSFG kennt sprachlich nur Professoren

Promotionen an der jeweiligen Fakultät kooptiert werden können. Sie erhalten dadurch das Recht an der kooptierenden Fakultät nach Maßgabe der jeweils geltenden Promotionsordnung Promotionsverfahren einzubringen, zu betreuen und zu begutachten sowie in Fragen der Promotionsordnung stimmberechtigt an Sitzungen der Fakultätsgremien teilzunehmen. Der Anteil der Stimmen von kooptierten Professoren an Sitzungen der Fakultätsgremien ist auf ein Drittel der anwesenden Professoren limitiert. Weitere Rechte an der kooptierenden Fakultät und Universität entstehen durch die Kooptierung nicht, insbesondere werden kein Beschäftigungsverhältnis und keine Lehrverpflichtung damit begründet. Die Fakultät kann im Einvernehmen mit dem Rektorat dem kooptierten Professor weitere Rechte einräumen. Die Fakultät kann die Kooptation befristen, wobei die Mindestbefristung fünf Jahre beträgt, jedoch verlängert werden kann. Unbeschadet S. 8 kann die Fakultät mit einer Frist von zwei Jahren die Kooptation aufheben, wenn der kooptierte Professor aus den Diensten des Freistaates Sachsen ausscheidet. Die Aufhebung kann fristlos erfolgen, wenn nach dem durch die DFG empfohlenen Verfahren ein Verstoß des kooptierten Professors gegen die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis festgestellt worden ist.

2. Besonders qualifiziert sind Professoren im Sinne von Abs. 1 dann, wenn sie hinsichtlich wissenschaftlicher Leistungen in der Forschung einer Universitätsprofessur vergleichbar sind und den durch Beschluss der Landesrektorenkonferenz Sachsen im Benehmen mit dem sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegten Kriterien und den Berufungsvoraussetzungen gemäß § 58 Abs. 1 bis 3 SächsHSFG entsprechen. Die Kriterien sollen insbesondere die jeweilige Forschungsstärke und wissenschaftliche Leistung, die insbesondere durch die Höhe der Drittmittel für Forschung und referenzierte Veröffentlichungen nachgewiesen werden kann, berücksichtigen.
3. Bei Ablehnung durch eine Fakultät und/oder Meinungsverschiedenheiten über das Kooptationsverfahren vermittelt eine paritätisch besetzte Kommission bestehend aus Professoren der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die an der LRK dauerhaft angesiedelt ist, auf Antrag des/der Antragsteller/in. Den Vorsitz dieser Kommission führt der/die Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz Sachsen. Er/sie bereitet die Sitzungen der Kommission vor, lädt dazu ein und nimmt an ihnen mit nur beratender Stimme teil, er/sie entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit. Das SMWK ist mit einer Person beratend vertreten. Diese Stellungnahme der Kommission wird der Fakultät zu erneuter Beschlussfassung durch die Fakultät übermittelt.
4. Die Landesrektorenkonferenz wird beauftragt, die Kriterien nach Abs. 2 erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2022 festzulegen und jährlich zu evaluieren.
5. Kooptierte Professoren können an Weiterbildungsmaßnahmen der Universitäten, die die Promotionsbetreuung und das Promotionsverfahren an Universitäten betreffen, teilnehmen.
6. Die HAW beteiligen sich angemessen an den Kosten der Universität die diesen durch Kooptationsverfahren und der daraus resultierenden Promotionsverfahren entstehen.
7. Die Regelungen, deren Umsetzung und das Promotionsgeschehen nach Abs. 1 bis 4 sollen nach fünf Jahren durch den Wissenschaftsrat evaluiert werden.
8. Von den vorstehenden Regelungen bleibt § 40 Abs. 4 unberührt.

Begründung

Die gesetzliche Regelung soll die Möglichkeiten der Promotion von HAW-Absolvierenden sowie die Promotion durch Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaft unter Beibehaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in Promotionsverfahren an Universitäten stärken und erweitern. Dies wird durch die Kooptierung von Professoren der HAW für Promotionsverfahren an Fakultäten der Universitäten und durch die Beauftragung der Landesrektorenkonferenz zur Regelung

der Kriterien für eine Kooptierung ohne Schaffung weiterer Organisationseinheiten und unter Vermeidung der damit verbundenen Kosten und organisatorischen Aufwände erreicht. Insbesondere durch die Regelung, dass HAW-Professoren an einzelnen Fakultäten auf Antrag für Promotionsverfahren kooptiert werden sollen, wird die Möglichkeit eröffnet, dass sie an mehreren Universitäten gleichzeitig kooptiert und zur Beteiligung an Promotionen der Universitäten berechtigt werden. Dies stärkt die fachliche Zusammenarbeit der HAW-Professoren und der Universitätsprofessoren und trägt ebenso zu einer Stärkung der Wissenschaftsleistung in Sachsen bei, die durch eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung nicht in gleicher Weise erreicht werden könnte.

Die Zustimmung der Hochschule, an der ein auf Kooptierung antragstellender Professor berufen ist, ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die mit Promotionsverfahren einhergehende höhere Belastung des Professors nicht zu Mehrbelastungen der jeweiligen Hochschule führt und der Betrieb der HAW nicht beeinträchtigt wird. Die HAW soll sich angemessen an den durch die Kooptation und daraus resultierender Promotion entstehender Mehraufwendungen der jeweiligen Universität beteiligen.

Durch die Einbeziehung der HAW-Professoren in die Entscheidung der Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultäten wird sichergestellt, dass die nach § 40 Abs. 2 S. 2 geforderte Gleichbehandlung von Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen genügend Beachtung findet.

Unbeschadet dessen, ob Professoren an einer Universität oder an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften berufen worden ist, sollen ihnen Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere auch im Bereich des Promotionsgeschehens angeboten werden. Hierfür plant die Landesrektorenkonferenz, das HDS um Unterstützung zu bitten. Die an den Universitäten bestehenden Weiterbildungseinrichtungen eröffnen den kooptierten Professorinnen und Professoren die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zum Promotionsgeschehen an der Universität.

Mitgliedschaftliche Rechte der kooptierten Professoren sollen an der Universität nicht entstehen. Die Rechte sollen sich ausschließlich auf Promotionsverfahren beziehen. Die kooptierende Fakultät soll jedoch im Einvernehmen mit dem jeweiligen Rektorat weitergehende Rechte einräumen können um die wissenschaftliche Verflechtung zu unterstützen. Da damit weitere Kosten verbunden sein können, ist ein Einvernehmen mit dem Rektorat erforderlich.

Eine Evaluierung des gesamten Verfahrens durch den Wissenschaftsrat nach fünf Jahren ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Entwicklung Sachsens erforderlich.

Mit der neu zu schaffenden Regelung soll die bisherige Handhabung der kooperativen Promotionsverfahren nicht beeinträchtigt werden.